

IV. Betreuung

a) Allgemeines

1. Wesen und Notwendigkeit der Betreuung

Betreuung auf dem Gebiete der Sozialpflege bedeutet, dem arbeitenden Menschen sorgend und helfend zur Seite stehen, seine Lebens- und Arbeitsbedingungen gesund, sauber, zweckmäßig und in weitestem Umfang schön und angenehm zu gestalten. Der Begriff „Betreuung“ hat durch den Nationalsozialismus einen weitreichenden Inhalt erhalten und ist der wesentlichste Bestandteil der Menschenführung im Betrieb. In der nationalsozialistischen Betriebs- und Arbeitsordnung ist aber der Betriebsführer an erster Stelle Menschenführer; die Betreuung der in seinem Betrieb arbeitenden Menschen ist damit seine wichtigste Aufgabe.

Sinn und Zweck der Menschenbetreuung, wie sie der Nationalsozialismus von allen Betriebsführern fordert, ist besonders während dieses Krieges in zwingender Weise klargeworden. Die millionenweise Einberufung zum Wehrdienst hat auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit einen bislang in solchem Umfange ungekannten Mangel an Arbeitskräften verursacht. Selbst der unbelehrbare Vertreter der liberalen Wirtschaftsführung muß daraus erkannt werden, welche überlegene Vorrangstellung der Mensch in der nationalen Wirtschaft einnimmt. Während in der Zeit des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft die Forderung nach Betreuung zunächst eine sozialistische war, ist sie während dieses Krieges gleichzeitig in größtem Umfange eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Dieser Krieg, der die größte wirtschaftliche Anstrengung in der deutschen Geschichte ist, verlangt von jedem Menschen ohne Rücksicht auf den Arbeitsplatz, auf dem er sich befindet, die Hergabe seiner ganzen Kraft für die Sicherstellung der Kriegsfertigung. Erhaltung und Förderung der Leistungs- und Arbeitskraft aller schaffenden Menschen ist deshalb eine nationale Pflicht.

Die Betreuung der Menschen im Betrieb muß um so mehr als eine zwingende Kriegsnotwendigkeit betrachtet werden, als gerade im Kriege vielerlei Entbehrungen und Mängel zu ertragen sind. Staub- und Lärmbekämpfung, Gesundheitsüberwachung im Betrieb, Freizeitgestaltung und Betriebssport erhalten jetzt im Kriege als leistungsfördernde Einrichtungen einen besonders hohen wirtschaftlichen Sinn. Es soll und kann heute keineswegs Aufgabe der Betreuung sein, große arbeits- und materialverzehrende neue Maßnahmen durchzuführen. Es muß aber mit allem Nachdruck verlangt werden, daß alle Mittel, die eine Arbeitserleichte-

rung, Steigerung der Arbeitsfreude, Erhöhung der Entspannung oder Verbesserung des Wohnens darstellen, ohne Rücksicht auf das Ergebnis einer Rentabilitätsberechnung eingesetzt werden. In ganz besonderer Weise sind die Ursachen einer Erhöhung der Krankheitsanfälligkeit und des Leistungsrückganges durch starkes und vorzeitiges Ermüden, soweit sie im Betrieb liegen, mit den wirksamsten Mitteln zu bekämpfen, denn jeder frei werdende Arbeitsplatz kann nicht oder nur mit allergrößten Schwierigkeiten neu besetzt werden.

Die Notwendigkeit der Betreuung und des Einsatzes aller leistungsfördernden Mittel inner- und außerhalb des Betriebes bedarf angesichts der drückenden Menschennot keiner weiteren Belege.

In vollem Umfange müssen alle Betreuungsmittel natürlich auch für die mehr als 2,1 Millionen in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter angewandt werden. Gerade für diesen Ausländereinsatz ist umfassende und richtige Betreuung der Menschen Voraussetzung für den kriegswirtschaftlichen Erfolg.

Der Ausländer wird, wenn er zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommt, in eine ihm fremde und ungewohnte neue Umgebung gestellt, in der er sich zunächst ohne Hilfe nicht zurechtfinden kann. In den allermeisten Fällen ist ihm neben den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten auch die Sprache und die Arbeitstechnik in Deutschland vollkommen unbekannt. Der deutsche Betrieb wird nur dann in dem ausländischen Arbeiter eine wirklich wertvolle Kraft haben, wenn er die großen arbeitshemmenden Einflüsse ausräumt, und der Ausländer trotz der fremden Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins gewinnt. Die Betreuung hat im Rahmen des Ausländereinsatzes einen alle Lebensäußerungen dieser Menschen umfassenden Charakter. Sie erstreckt sich in gleicher Weise auf die Arbeit im Betrieb, auf das Wohnen, die Verpflegung und die Freizeit, d. h. auf alle materiellen und kulturellen Bedürfnisse dieser Menschen. Die Notwendigkeit einer alles umfassenden Betreuung wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß es sich bei diesen Arbeitern um Menschen handelt, die bislang ihre engere heimatlich-nationale Umgebung, d. h. den Kreis eingefahrener Lebensgewohnheiten, nicht verlassen haben. Für die meisten dieser Menschen bedeutet die Arbeitsaufnahme in Deutschland zunächst einen durch Vertrag befristeten mehr oder weniger abenteuerlichen Versuch. Der deutschen Kriegswirtschaft ist aber nur mit Menschen gedient, die voll leistungs- und arbeitsbereit sind. Es ist Aufgabe der Betreuung, alle Voraussetzungen für eine solche Leistungsbereitschaft zu schaffen, d. h. alles, was jedem Menschen normalerweise Halt, Antrieb und Sicherheit gibt, wie Familie, Heimat, Freundeskreis, Unterhaltung durch Buch und Spiel, muß im Wege der Betreuung für den ausländischen Arbeiter ersetzt werden. Damit erfüllen wir nicht nur eine selbstverständ-

liche nationalsozialistische Pflicht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für den erfolgreichen wirtschaftlichen Einsatz dieser Menschen. Die richtig verstandene Betreuung im Ausländereinsatz kann nach dem Vorhergesagten nicht eine durch die Verhältnisse geschaffene neuartige Verwaltungstätigkeit sein. Die Ausländerbetreuung ist eine lebendige Aufgabe, die nur durch menschliches Einfühlungsvermögen und größte Beweglichkeit gelöst werden kann.

Richtungsgebend und eigentlicher Träger dieser Betreuungsarbeit ist das Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront. Das Amt für Arbeitseinsatz steht allen Betriebsführern und den Betriebsobmännern, die vom Betrieb her die Betreuung verantwortlich leiten, mit Rat und Tat immer zur Seite.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß die richtige und großzügige Betreuung aus vielfachen kriegsbedingten Gründen oft auf Schwierigkeiten stößt und in jedem Falle eine sorgenreiche Tätigkeit der ohnehin schon stark beschäftigten leitenden Männer in den deutschen Betrieben ist.

2. Die Betreuung gewerblicher Arbeitskräfte während des Antransportes • in das Reich

Während die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen bei der Anwerbung und beim Einsatz selbst zu den Aufgaben der Arbeitseinsatzbehörde (Reichsarbeitsministerium, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) gehört¹⁾, ist die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, beauftragt, die Betreuung der anrollenden Transporte durchzuführen.

Hierzu gehören die **Begleitung der Transportzüge** durch erfahrene Transportbegleiter, die **Beistellung geeigneter Sanitätskräfte** und die Sicherstellung der erforderlichen **Unterwegsverpflegung**.

Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird klar, wenn man berücksichtigt, daß die im Reich zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeiter oft zum ersten Male in ihrem Leben fremden Boden betreten und daß der hierbei entstehende erste Eindruck entscheidend oder zumindest stark mitbestimmend für die spätere Haltung im Betrieb sein wird. In ihren ersten Briefen in die Heimat werden die Arbeiter zunächst die Eindrücke ihrer Reise durch Deutschland schildern und dann von ihrem Arbeitsplatz und der neuen Umgebung berichten. Mit der ersten Betreuung, die bereits an den Grenzübergängen einsetzt, soll der ausländische Arbeiter die Gewißheit haben, daß er ein Land betritt, in dem die sozialen Grundsätze nicht nur verkündet, sondern in die Tat umgesetzt werden.

So wichtig die Betreuung vom politischen Standpunkt aus ist, so wird ihre Notwendigkeit vielleicht noch verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß

¹⁾ Näheres darüber unter A Ia 3.

zählerliche Transporte 20 bis 30 Stunden oder beim Einsatz aus Spanien und anderen Ländern 3 bis 4 Tage unterwegs sind. In diesen Fällen wird der Einsatz einer bis ins kleinste ausgebauten Organisation zur zwingenden Notwendigkeit.

Die für die Betreuung während des Antransportes erforderlichen Maßnahmen bedingen umfassende organisatorische Vorbereitungen seitens des Amtes für Arbeitseinsatz. Die Tatsache, daß praktisch die Transporte aus allen an Deutschland angrenzenden Ländern teils als Sonderzüge, teils als größere Gruppen von ausländischen Arbeitskräften in manchen Fällen mehrere Grenzübergänge passieren, machte eine zentrale Steuerung der für jeden einzelnen Transport notwendigen Betreuungsmaßnahmen unmöglich. Es wurden daher an zahlreichen Grenzübergängen vom Amt für Arbeitseinsatz **Transportbeauftragte** eingesetzt, die auf dem Wege der unmittelbaren Transportmeldungen das Erforderliche veranlassen.

Die grundsätzlichen Fragen auf diesem Sektor werden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium, dem Reichsverkehrsministerium, der Reichsleitung der NSV., dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes u. a. erschöpfend behandelt.

Die **verkehrstechnischen Einzelheiten**, wie Festsetzung der verschiedenen Transportstrecken, Einschaltung der für die Verpflegung notwendigen Aufenthaltzeiten und die Festlegung der Fahrpläne selbst, werden auf Fahrplankonferenzen der Deutschen Reichsbahn unter Mitwirkung des Amtes für Arbeitseinsatz festgelegt.

Die Fülle der sich hierbei ergebenden Aufgaben wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß sich aus 14 europäischen Ländern ein ständiger Strom von Arbeitskräften nach dem Reich ergießt. Es vergeht wohl kaum ein Tag, an dem nicht aus einer Reihe von Ländern ein Sonderzug oder eine kleinere Gruppe irgendeinen Grenzübergang in Richtung Deutschland passiert. Die mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen beauftragten Stellen der Deutschen Arbeitsfront müssen daher in ständiger Bereitschaft sein, um bei Einlaufen der Transportmeldungen die erforderlichen Vorbereitungen sofort treffen zu können.

Durchführung der Betreuung

Für die Betriebe ist ein Einblick in den Aufbau dieser Organisation von besonderem Interesse, weil hierbei die enge Verflechtung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitseinsatzbehörde und Deutsche Arbeitsfront besonders klar wird.

Nachdem feststeht, daß aus einem bestimmten Lande ein neues Kontingent ausländischer Arbeitskräfte zum Einsatz in Deutschland kommen soll, findet einige Zeit später eine Fahrplankonferenz statt, bei der auch Vertreter der Arbeitseinsatzbehörde und der Deutschen Arbeitsfront anwesend sind.

Da von vornherein in großen Umrissen die Einsatzgebiete der ausländischen Arbeiter in Deutschland bekannt sind, werden auf der Fahrplankonferenz eine ausreichende Anzahl fester Fahrpläne ausgearbeitet, die durch besondere Zugnummern bezeichnet sind. In diesen Fahrplänen werden bereits längere Aufenthalte für die Unterwegsstationen im Reichsgebiet berücksichtigt, auf denen eine Verpflegung verabfolgt werden soll.

Die auf diese Weise aufgestellten Fahrpläne, die in erster Linie für die Arbeitseinsatzbehörde von größter Wichtigkeit sind, dienen dem Amt für Arbeitseinsatz als Unterlage für die anzuordnenden einheitlichen Betreuungsmaßnahmen.

Verpflegung

Zunächst werden alle diejenigen Gauwaltungen unter Übersendung eines Fahrplanabdruckes benachrichtigt, in deren Gebiet auf Grund der Fahrpläne eine **Verpflegungsstation** vorgesehen ist. Diese Benachrichtigung erfolgt bereits zu einer Zeit, in der noch nicht feststeht, an welchen Tagen die einzelnen Transporte zu erwarten sind. Sie dient dazu, den Gauwaltungen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig mit den die Verpflegung durchführenden Stellen (NSV., DRK. usw.) in Verbindung zu setzen.

Die Meldung der Termine (Tag, Zeit, Zugnummer und Transportleiter) wird den Gauwaltungen von den einzelnen an bestimmten Grenzübergängen stationierten Transportbeauftragten so rechtzeitig durchgegeben, daß die erforderlichen Verpflegungsrationen bestellt werden können.

Die Transportbeauftragten, die, wie bereits eingangs erwähnt, an zahlreichen Grenzübergängen eingesetzt sind, arbeiten wie folgt:

Die **Dienststelle des Reichsarbeitsministers im Ausland**, die ihrerseits in engem Einvernehmen mit der Außenstelle des Amtes für Arbeitseinsatz am gleichen Ort arbeitet, gibt an das Landesarbeitsamt, in dessen Bereich sich der Grenzübergang befindet, etwa 10 Tage vor Abfertigung des Sonderzuges oder Transportes eine **Vormeldung über den endgültigen Abfahrts-termin und die voraussichtliche Stärke des Transportes**. Hierbei wird gleichzeitig gemeldet, für welche Aufnahme-Landesarbeitsämter der Transport bestimmt ist.

Das Landesarbeitsamt gibt diese Meldung an das zuständige Grenzarbeitsamt weiter, das seinerseits den Transportbeauftragten der Deutschen Arbeitsfront benachrichtigt. Dieser ist nunmehr in der Lage, die in Frage kommenden Verpflegungsstationen bzw. die zuständigen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront vom Eintreffen des Transportes in Kenntnis zu setzen. Die Gauwaltungen haben so die Möglichkeit, die erforderlichen Vorbereitungen, wie z. B. die Beschaffung der Lebensmittel, Bereitstellung der Gefäße usw. zu treffen.

Die Tatsache, daß sich die endgültige Teilnehmerzahl bis zur Abfahrt des Sonderzuges oftmals ändert, macht es erforderlich, **am Abfahrtstage des**

Transportes im Ausland eine **endgültige Transportmeldung** durchzugeben. Diese Meldung nimmt ebenfalls den obenerwähnten Weg. Die berichtete Teilnehmerzahl wird nunmehr vom Transportbeauftragten auf schnellstem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Fernschreiben) an die betreffende Gauverwaltung durchgegeben. Diese Maßnahme ist von großer Wichtigkeit, weil die Teilnehmerzahl zwischen Vormeldung und endgültiger Meldung manchmal um 50, 100 oder mehr Arbeiter schwankt.

Die Art der Unterwegsverpflegung ist verschieden und richtet sich nach der Länge der Eisenbahnfahrt. Im allgemeinen wird bei einer **Fahrtdauer von über 8 Stunden ein warmes Eintopfgericht** verabreicht. Fährt der Transportzug wesentlich länger und kommt eine Nachtfahrt hinzu, so wird in den Morgenstunden außerdem ein heißes Getränk verabreicht. In den Fällen, wo eine rechtzeitige Vormeldung und Meldung der Transporte infolge schwieriger Verhältnisse in der Nachrichtenübermittlung nicht möglich ist, werden die Transporte nicht nur am Grenzübergang hinreichend verpflegt, sondern jeder Arbeiter erhält außerdem eine **Reiseverpflegung** (Verpflegungsbeutel), der für die gesamte Fahrtstrecke ausreicht.

Einsatzmeldungen

Die Transportbeauftragten geben jedoch nicht nur die einzelnen Verpflegungsmeldungen durch, sondern setzen auch alle diejenigen Gauverwaltungen von dem Eintreffen der Transporte in Kenntnis, **in deren Gebiet Arbeitskräfte zum Einsatz kommen**. Diese Benachrichtigungen, die zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitseinsatzbehörde (Arbeitsämter) erfolgen, sind erforderlich, damit die Gauverwaltungen hinsichtlich der Unterkünfte mit den Betrieben in Verbindung treten können. Es ist unerlässlich, daß die Unterkünfte (Lager usw.) bei Eintreffen der Arbeiter in jeder Beziehung in Ordnung sind und auch eine kräftige Verpflegung bereit gehalten wird.

Begleitdienst

Auf Grund einer besonderen Abmachung mit italienischen Stellen werden die italienischen Transporte auch von besonderen **Transportbegleitern** der Deutschen Arbeitsfront von der Grenzstation bis zum Auflösebahnhof des Sonderzuges begleitet. Diese Transportbegleiter, die zusammen mit dem Transportleiter und einem oder mehreren **Transportabholern** der Arbeitseinsatzbehörde ihren Dienst versehen, haben die Aufgabe für ein **diszipliniertes Verhalten der Arbeiter** während der Fahrt zu sorgen und von bestimmten Stationen aus unter Umständen erforderlich werdende Berichtigungen hinsichtlich der Unterwegsverpflegung durchzugeben. Auf den Unterwegsstationen sorgen sie für eine **reibungslose Abwicklung der Verpflegung**.

Den Beauftragten der Arbeitseinsatzbehörde obliegt die arbeitseinsatzmäßige und eisenbahntechnische Durchführung der Transporte. Hierzu gehört einerseits die etwaige Fühlungnahme mit den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und andererseits die Überwachung der verschiedenen unterwegs vorzunehmenden Ausladungen einzelner Gruppen. Jeder Transport wird im allgemeinen von **einem** Transportbegleiter der Deutschen Arbeitsfront betreut.

Sanitätsdienst

Sonderzüge, die aus bestimmten Ländern mit einer gewissen Regelmäßigkeit laufen, werden außerdem von jeweils zwei Sanitätern begleitet. Dieses **Sanitätspersonal** wird vor allem dann eingesetzt, wenn die Transporte lange Zeit unterwegs sind.

Die Beistellung von geschultem Sanitätspersonal hat sich in zahlreichen Fällen als sehr segensreich erwiesen; deshalb wird dem weiteren Ausbau dieses Dienstes, dem allerdings im Kriege gewisse Grenzen gesetzt sind, in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden.

Kosten der Betreuung

Die außerordentlich umfangreiche Organisation, die lediglich für die Betreuungsmaßnahmen aufgestellt werden mußte, erfordert laufend die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel, für die die Deutsche Arbeitsfront zunächst in Vorlage tritt. Die Arbeitseinsatzbehörde, und zwar im vorliegenden Falle die Grenzärbeitsämter, erheben für jeden neu zum Einsatz gekommenen und von der Betreuung erfaßten ausländischen gewerblichen Arbeiter von den **Betrieben den Betrag von 2,50 RM.** Für spanische Arbeiter wird mit Rücksicht auf die größeren Aufwendungen für Verpflegung ein Satz von 4 RM. erhoben. Die Beträge werden von der Deutschen Arbeitsfront mit der Arbeitseinsatzbehörde verrechnet.

3. Unterbringung ausländischer Arbeiter

Auf Anordnung des Reichsmarschalls sollen ausländische Arbeiter **geschlossen in Lagern** untergebracht werden. Diese Unterbringungsweise erfordert die **wohnlliche Gestaltung der Lager.** Der ausländische Arbeiter hat in seinem Heimatland die für Deutschland angeordnete Unterbringung nicht gekannt. Er steht deshalb im allgemeinen der Lagerunterbringung mißtrauisch gegenüber. Die Lagerangst, die bei vielen ausländischen Arbeitern anzutreffen ist, schwindet jedoch, wenn er feststellt, daß diese Art der Unterbringung alle Vorteile, die von einer sauberen, bequemen und angenehmen Wohnung nach der harten Tagesarbeit erwartet werden, bieten kann.

Die Deutsche Arbeitsfront ist beauftragt, die lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeiter durchzuführen bzw. von einzelnen Firmen erstellte

und bewirtschaftete Gemeinschaftsunterkünfte zu überwachen. Von der DAF. werden an eine einwandfreie Lagerunterkunft die nachstehend ausführlich behandelten Anforderungen gestellt¹⁾.

Grundlage und Richtlinie für die Erstellung von Lagern bildet das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934.

Die Gemeinschaftsunterkunft muß möglichst in der Nähe des Einsatzbetriebes liegen. Wenn die Möglichkeit der Errichtung eines Lagers in Betriebsnähe nicht gegeben ist, dann ist die Unterkunft so zu legen, daß der Arbeitsplatz schnell mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen ist, nötigenfalls ist die Verbindung zwischen Betrieb oder Baustelle und Unterkunft durch Bereitstellung einer Fahrgelegenheit sicherzustellen.

Die Unterkunft ist das Heim des ausländischen Arbeiters. Für ihn ist der Schlafräum häufig gleichzeitig der einzige Wohn- und Aufenthaltsraum. Die Forderung nach schöner und bequemer Ausgestaltung der Unterkunft liegt als Selbstverständlichkeit im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreude des ausländischen Arbeiters. Darüber hinaus ist in Deutschland die Unterbringung des arbeitenden Menschen in einer sauberen und gesundheitlich einwandfreien Wohnstätte eine vom Nationalsozialismus geforderte sozialistische Pflicht.

Baracken

Die Gemeinschaftsunterbringung ausländischer Arbeiter wird zweckmäßig und sauber in **genormten Baracken**, wie sie auch im Reichsarbeitsdienst verwandt werden, durchgeführt. Diese Baracken entsprechen allen Anforderungen, die die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten stellt. Die Aufteilung der Baracken in Einzelräume stellt eine Aufgliederung der großen Lagergemeinschaft in kleinere Wohngemeinschaften mit höchstens 20 Personen sicher. Jeder Wohnraum in der Baracke ist neben der Ausrüstung mit Bett und verschließbarem Schrank für jeden Arbeiter, Tisch und der notwendigen Anzahl Sitzgelegenheiten und einer Heizvorrichtung, durch Bilder, Anstrich, Blumen u. a. gestaltbar.

Notwendige Voraussetzung der Wohnlichkeit ist in jedem Falle **Ordnung und Sauberkeit**. Der ausländische Arbeiter ist im allgemeinen daran gewöhnt, diese Ordnungsaufgaben der Familie, mit der er früher gemeinsam wohnte, zu überlassen. Eine bis ins einzelne gehende **Lager- und Wohnordnung** muß dem ausländischen Arbeiter in seiner Heimatsprache die Pflichten innerhalb der Wohngemeinschaft aufzeigen. Dem verschiedenen Temperament der einzelnen Nationen entsprechend muß mit den psychologisch richtigen Mitteln auf die Einhaltung der Ordnungs- und Sauberkeitsvorschriften von der Lagerleitung hingewirkt werden.

¹⁾ Abgedruckt S. B IV a 1.

Durch einzelne allgemeine Lagereinrichtungen kann die Sauberhaltung der Wohnräume wesentlich unterstützt werden. Ein Kofferraum und der Trockenraum für nasse und gewaschene Kleidungsstücke sind eine starke Entlastung des Wohnraumes. Ein Barackenlager muß auch über Lese- und Schreibzimmer verfügen. Außerdem gehört zum Lager in jedem Falle ein Speiseraum, der bei größeren Feierabendveranstaltungen als Vorführraum dienen kann.

In den für die Arbeiterunterbringung eigens errichteten Barackenlagern müssen saubere Waschvorrichtungen mit einer Zapfstelle für je fünf Arbeiter, Duschanlagen und Küche vorhanden sein.

Saal- und andere Einraum-Großunterkünfte

Häufig stehen den Betrieben für die Unterbringung ihrer ausländischen Arbeiter nicht sofort die Materialien für die Errichtung eines Barackenlagers zur Verfügung. Da die Unterbringung in Privatquartieren nur in Ausnahmefällen zulässig, darüber hinaus praktisch meist nicht durchführbar ist, werden Säle und andere Großräume zur Unterbringung ausländischer Arbeiter herangezogen. Solche Massenunterkünfte mit einer Belegschaft von 100 und mehr Personen können natürlich nicht als eine endgültige Lösung der Unterbringungsfrage betrachtet werden. In einer solchen Großraumunterkunft kann niemals die geforderte Wohnlichkeit erreicht werden. Die Saalunterkunft bietet dem Arbeiter nichts weiter als eine Schlafstelle. Entspannung und Ruhe werden bei dieser Unterbringungsart nicht gewährt. Die Großraumunterkunft kann daher nur einen Übergangszustand darstellen.

Da die Kriegswirtschaft eine starke Beanspruchung aller Materialien darstellt, werden häufig trotz besten Willens Baracken oder ähnliche Unterkünfte auf längere Zeit hinaus nicht beschafft werden können. Säle und andere Großräume müssen in solchen Fällen durch Ein- oder Umbauten so umgestaltet werden, daß sie den Charakter der Massenunterkunft verlieren. Durch Einziehen von Wänden aus Holz oder anderem verfügbarem Material läßt sich die Aufteilung eines Großraums in entsprechend viele kleine Einzelzimmer erreichen. Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder dieser kleinen neugeschaffenen Wohnräume eine eigene Lichtanlage besitzt. Auch wenn durch die Aufteilung eines Großraumes Platz verlorengeht, muß die dargestellte Umgestaltung unter allen Umständen verlangt werden. In einem Saal läßt sich selbst bei größter Anstrengung Sauberkeit und Ordnung nicht erreichen. Darüber hinaus wird bei mehrschichtigem Einsatz der Arbeiter immer wieder in seiner Ruhe gestört. Eine teilweise Einschränkung dieser Nachteile wird wenigstens durch die Zimmereinteilung schon erreicht.

Normalerweise sind in Sälen und anderen Großräumen die notwendigen Wasch- und sanitären Anlagen nicht vorhanden. Die Einsatzfirma muß

dafür sorgen, daß zum Waschen für je fünf Personen eine geeignete Wasserzapfstelle vorhanden ist. Ebenfalls sind einwandfreie Abortanlagen in ausreichender Anzahl herzurichten.

Die Forderung nach Entlastung der einzelnen Wohnräume stellt sich bei solchen umgebauten Großunterkünften in besonders dringender Weise. Koffer und andere vom Lagerbewohner nicht oder selten benutzte Gegenstände müssen gesammelt in einem Sönderraum verschlossen aufbewahrt werden. Ein besonderer Trockenraum für nasse Arbeitskleidung muß unter allen Umständen geschaffen werden, damit die Luft in den Wohn- und Schlafräumen nicht dauernd unerträglich schlecht ist.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Großraumunterkunft auch über einen eigenen außerhalb des eigentlichen Saales liegenden Aufenthaltsraum verfügt, in dem die Arbeiter sich in ihrer Freizeit vor dem Schlafengehen aufhalten. Auf diese Weise wird die Schwierigkeit der Belüftung bereits wesentlich gemindert.

In einer Saalunterkunft, die gegenüber der Baracke wesentliche Nachteile in wohnlicher Beziehung besitzt, muß mit besonderem Nachdruck auf Sauberhaltung, Ruhe und Ordnung geachtet werden. Alle Mittel, die eine Verbesserung und Verschönerung der Wohnräume bewirken, sollen den Arbeitern zur Verfügung stehen. Die an sich nicht leichte Aufgabe des Lagerführers stößt in solchen Unterkünften auf besondere Schwierigkeiten. Der Leiter einer Saalunterkunft muß von verwaltungs- und bürotechnischen Arbeiten bis auf ein Mindestmaß befreit sein, damit er sich ganz den Menschenführungsaufgaben und der ordentlichen und sauberen Gestaltung der ihm anvertrauten Unterkunft widmen kann.

Andere Unterkünfte

In vielen Fällen stehen den Betriebsführern bei der Ankunft ausländischer Arbeiter weder Baracken noch Säle als Unterkunft zur Verfügung. Es werden dann von den Betrieben Pensionen, Hotels, ehemalige Wohnheime und normale Wohnhäuser gemietet und als Unterkünfte in Betrieb gesetzt. Diese Unterkünfte lassen sich bei entsprechender Herrichtung leicht zweckmäßig und den notwendigen Anforderungen genügend gestalten. Der gemietete Wohnraum ist in solchen Fällen immer nach Zimmern unterteilt. Bei der Belegung dieser Einzelzimmer ist darauf zu achten, daß jeder Arbeiter über die vorgeschriebene ihm zustehende Wohnfläche verfügt. Nicht selten werden Zimmer in Pensionen, Hotels und Privathäusern überbelegt. Es liegt im Interesse der Arbeitseinsatzfähigkeit des einzelnen Mannes, den vorgeschriebenen Wohnraum je Arbeiter sicherzustellen.

Solche Unterkünfte verfügen im allgemeinen nicht über die notwendigen Waschgelegenheiten und Abortanlagen in ausreichendem Umfang. Der Einsatzbetrieb hat für die Bereitstellung dieser Anlagen zu sorgen. Auf Ord-

nung und Sauberkeit muß auch hier wie in anderen Unterkünften durch eine Zimmerordnung in der jeweiligen Fremdsprache hingewirkt werden. Bei Unterbringung ausländischer Arbeiter in solchen privatquartier-ähnlichen Unterkünften ist häufig keine ständig tätige **Unterkunftsführung** eingesetzt. Die Betriebe neigen dazu, diese Führungsaufgaben den Inhabern der Pensionen, Hotels oder der Wohnhäuser zu überlassen. Diese Lösung ist unzureichend. Auch solche Unterkünfte müssen unter der dauernden, überwachenden Führung eines verantwortlichen Leiters stehen. Die Unterkunft im Ausländereinsatz ist nicht lediglich eine Wohn- und Schlafstelle, sondern darüber hinaus das Heim. Um abêr Heim und Wohnung zu sein, ist die laufende fürsorgende Betreuung und Aufsicht durch einen verantwortlichen Unterkunftsleiter notwendig.

4. Aufgaben der Lagerführung

Die Führungsaufgaben des Lagerführers erfordern einen Teil Verwaltungsarbeiten, die aber so beschränkt werden müssen, daß die Hauptkraft für die eigentlichen Aufgaben der Betreuung der in dem Lager wohnenden ausländischen Menschen freibleibt. Der **Lagerführer ist für Ordnung, Sauberkeit** und damit zum Teil für die zufriedene und arbeitsfreudige Stimmung in der Unterkunft **verantwortlich**. Der Lagerführer kann die Aufgaben der Menschenführung, die ihm im Lager gestellt sind, nur lösen, wenn er sich bei den ausländischen Arbeitern eine starke **Vertrauensstellung** erworben hat. Die Sorgen und Schwierigkeiten, denen der ausländische Arbeiter in der ihm fremden deutschen Umgebung begegnet, wird er mit dem Lagerführer am schnellsten und einfachsten beseitigen. Der Lagerführer muß deshalb für seine Lagerinsassen zu sprechen sein. Seine Autorität läßt sich nicht durch Kommandos und heftiges Auftreten begründen. Er wird das Vertrauen und Ansehen der ausländischen Arbeiter nur dann besitzen, wenn diese das Gefühl haben, daß er um ihr Wohl besorgt ist.

Der ausländische Arbeiter ist durch die Arbeitsaufnahme im Reich aus den Bindungen an die Heimat, die Familie gelöst und steht im Reich fremden Lebensgewohnheiten gegenüber. Diese Tatsache ergibt notwendigerweise Spannungen, Sorge um die Familie und häufig gedrückte Stimmung oder Arbeitsunlust. Der Lagerführer muß durch freundliche und saubere Gestaltung der Wohnung, durch menschliche Einwirkung auf seine Lagerbelegschaft und Heranziehung geeigneter ausländischer Arbeiter als Mitarbeiter zur Unterstützung seiner Bemühungen alle diese arbeitshemmenden Einflüsse auszuschalten versuchen. Die betrieblichen Fragen werden nicht vom Lagerführer gelöst. Dennoch muß der Lagerführer über die Grundsätze des Ausländerarbeitseinsatzes ausreichend unterrichtet sein und darüber hinaus laufend mit dem Betriebsobmann und anderen zuständigen betrieblichen Stellen in Verbindung stehen.

Das Wohnen im Lager hat in einem fremden Lande immer gegenüber dem Verbleiben in der Heimat und bei der Familie Nachteile. Vor allem ist die Freizeit nach der Arbeit nicht selten Anlaß von einer Langeweile, die leicht zu Gewohnheiten führt, die dem persönlichen Wohlbefinden und der beruflichen Leistung des ausländischen Arbeiters Abbruch tun. Der Lagerführer muß deshalb besorgt sein, dem ausländischen Arbeiter im Lager die gewohnten Unterhaltungen von seinem Heimatort zu ersetzen. Wenn auch ein Teil dieser Aufgaben durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ durch Einsatz von Filmen, Varieté- und Theatergruppen gelöst wird, so steht der lagereigenen Freizeitgestaltung der weitaus größte Teil der arbeitsfreien Zeit zur Verfügung. Die Beschaffung von Zeitungen (Arbeiterwochenzeitungen, Heimatzeitungen für verschiedene Nationen) muß auf Veranlassung des Lagerführers in ausreichendem Umfange sichergestellt werden. Darüber hinaus lassen sich im Lager Spiel- und Sportgemeinschaften aufbauen, die vor Angewöhnung schädlicher Lebensgewohnheiten schützen. Zweckmäßigerweise werden solche Einrichtungen innerhalb des Lagers von ausländischen Arbeitern selbst betrieben, ohne daß der deutsche Lagerführer dabei zu sehr in Erscheinung tritt. Dem Gesundheitsdienst im Lager muß besondere Beachtung geschenkt werden. Das Zusammenleben von vielen Menschen auf kleinem Raum zwingt zu besonderer Sorgfalt. Es gilt, durch richtige gesundheitliche Vorsorge die Arbeitsfähigkeit, die im Kriege besonders dringend benötigt wird, zu erhalten.

Jeder ausländische Arbeiter ist Mitglied einer Krankenkasse. Der Lagerführer muß in notwendigen Fällen für umgehende **Behandlung eines kranken oder verunglückten ausländischen Arbeiters** durch den Arzt sorgen. Für die erste Hilfe im Lager muß bei einer Belegschaft von 150 Mann und mehr ein Sanitäter zur Verfügung stehen. Nach dem Gesetz über die Unterkunft bei Bauten muß für Unterkünfte mit über 50 Mann Belegschaft ein Krankenrevier eingerichtet werden. Nach den Richtlinien des Lagerarztes kann vom Lagerführer die Durchführung eines Ausgleichssports angeregt werden.

Seine besondere Aufmerksamkeit muß der Lagerführer der **Zubereitung der Verpflegung** zuwenden. Häufige Unzufriedenheit mit der im Lager hergestellten Kost verdirbt die Stimmung im Lager und führt dazu, daß alle sonstigen Bemühungen um das Wohlbefinden der Lagergemeinschaft erfolglos sind.

An zusätzlichen Lagerbetreuungseinrichtungen kann bei entsprechender Größe die Inbetriebnahme von Handwerksstuben, wie Friseur, Schuhmacherei usw., in Erwägung gezogen werden.

In der Praxis wird der **Postverkehr** der ausländischen Arbeiter mit der Heimat meist durch Vermittlung des Lagers erfolgen. Der Lagerführer muß sich bewußt sein, daß ein Brief ins Ausland oft viele Tage unterwegs ist,

die Angehörigen und der Arbeiter aber sehnsüchtig auf Nachricht voneinander warten. Die Weiterleitung der aufgegebenen und eingehenden Post muß schnellstens vorgenommen werden. Falls Schwierigkeiten im Postverkehr auftauchen, die örtlich nicht behoben werden können, so ist dem Amt für Arbeitseinsatz Mitteilung zu machen, damit für die Abstellung solcher Störungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Reichsdienststellen gesorgt wird.

Die gute und zweckmäßige Unterbringung der ausländischen Arbeiter ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen des kriegswirtschaftlich bedingten Ausländereinsatzes. Der Arbeiter wird nur dann die geforderte Arbeitsleistung erbringen können, wenn er in seiner Unterkunft die notwendige stärkende Ruhe und Entspannung aller Art findet. Darüber hinaus aber ist die Bereitstellung einwandfreier Unterkünfte für den ausländischen Arbeiter eine politische Forderung. Deutschland als erster Sozialstaat der Welt hat den Ruf zu verteidigen, daß es für seine arbeitenden Menschen in jeder Weise inner- und außerhalb der Arbeit vorbildlich sorgt.

5. Verpflegung der ausländischen Arbeiter

Der ausländische Arbeiter erhält durch die deutschen Wirtschaftsämter die Bezugsberechtigung auf die gleichen Lebensmittelmengen, die dem deutschen Verbraucher zustehen. Er hat, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, auch Anspruch auf die Sonderzuteilungen als Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter.

Der Betriebsführer des Einsatzbetriebes muß dafür besorgt sein, daß vom Tage der Ankunft an die Lebensmittelkarten für die Verpflegung des ausländischen Arbeiters zur Verfügung stehen.

Gemeinschaftsverpflegung

Ort und Umfang des Einsatzes ausländischer Arbeiter machen in den einzelnen Betrieben eine verschiedene Regelung der Verpflegung notwendig. Betriebe, die in großer Zahl ausländische Arbeiter beschäftigen und diese in eigengeführten und verwalteten Gemeinschaftslagern untergebracht haben, sind verpflichtet, die zweckmäßige und ausreichende Versorgung ihrer ausländischen Arbeiter in Form der Gemeinschaftsverpflegung sicherzustellen. Die Gemeinschaftsverpflegung, die in einer eigenen Lagerküche oder der Werkskantine zubereitet wird, muß notwendigerweise alle Mahlzeiten umfassen. Der an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende ausländische Arbeiter tritt seine Lebensmittelmarken an die Gemeinschaftsküche ab.

Die Zubereitung und Abwechslung der Speisen richtet sich notwendigerweise nach den im Kriege zur Verfügung stehenden Lebensmitteln. Wenn auch gegenüber normalen Zeiten im Kriege wesentliche Beschränkungen

im Nahrungsmittelbezug gelten, so kann und muß die Verpflegung für arbeitende Menschen doch ausreichend und schmackhaft sein. In keinem Falle kann eine unzureichende Gemeinschaftsverpflegung mit kriegsbedingten Schwierigkeiten begründet werden.

Die Verpflegung hat auf die Arbeits- und Leistungsbereitschaft besonders großen Einfluß. Der Betriebsführer als verantwortlicher Führer aller Menschen in seinem Betrieb muß daher für die Sicherstellung einer ausreichenden und guten Ernährung in erster Linie besorgt sein. Mit der Bereitstellung der notwendigen Lebensmittelmengen hat er seine verantwortliche Aufgabe noch nicht erfüllt. Er muß darüber hinaus die Verwendung der Nahrungsmittel und die Zubereitung der Speisen immer wieder kontrollieren und überwachen.

Die Verpflegung gewinnt in der Beurteilung der ausländischen Arbeiter insbesondere dann, wenn bei der Zubereitung auf die eigenen Geschmacksgewohnheiten Rücksicht genommen wird. In vielen Fällen läßt sich die Berücksichtigung des deutschen Verbrauchern ungewohnten Geschmacks ohne zusätzliches Material erreichen. Die Ausrichtung der Verpflegung auf typische Verbrauchsgewohnheiten läßt sich in Betrieben, die Ausländer einer Nationalität in größerer Zahl beschäftigen, dadurch verwirklichen, daß für die Gemeinschaftsküche ein Koch aus dem Herkunftsland der Arbeiter verpflichtet wird.

Der Zubereitung der Gemeinschaftsverpflegung, die oft ausschlaggebend für die Stimmung und damit für die Arbeitsleistung der Ausländer ist, kann der Betriebsführer niemals zuviel Aufmerksamkeit schenken. Wenn dieser Frage die richtige Bedeutung beigemessen wird, dann wird der Betriebsführer auch im Kriege und in den schlechten Monaten eine Verpflegung schaffen, mit der die ausländischen Arbeiter vollkommen zufrieden sind.

Fernverpflegung

In manchen Betrieben ist in der ersten Zeit des Einsatzes ausländischer Arbeiter die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung nicht möglich, weil die Lieferung der Lagerkücheneinrichtung nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Wenn auch eine allgemeine Werksküche nicht vorhanden oder diese überlastet ist, dann überträgt der Betrieb die Verpflegung seiner ausländischen Arbeiter einer gewerbsmäßig betriebenen Großküche. Diese sogenannte Fernverpflegung kann ebenfalls alle Mahlzeiten umfassen. Gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung im Lager oder in der Kantine besitzt diese Verpflegungsform wesentliche Nachteile. Auf die Besonderheiten des Verbrauchs hinsichtlich Menge und Geschmack kann von seiten des Betriebsführers nicht genügend eingewirkt werden, da dieselben Speisen für viele Betriebe bestimmt sind.

Der Betriebsführer hat sich im Falle der Fernverpflegung besonders eingehend von der Güte und Menge der verabfolgten Speisen zu überzeugen.

Auch wenn er selbst nicht Träger der Verpflegung ist, ist er für die Ernährung seiner ausländischen Arbeiter voll verantwortlich. Bei gerechtfertigter Beanstandung des Essens muß er die Interessen seiner ausländischen Arbeiter mit Nachdruck bei der Großküche vertreten.

Selbstverpflegung

Die Selbstverpflegung, die fast ausschließlich ausländische Arbeiter in Klein- und Handwerksbetrieben betrifft, hat gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung mehrere Nachteile. Der Selbstverpfleger muß für seine Ernährung einen verhältnismäßig großen Teil seines Lohnes aufwenden. Außerdem ist die volle Ausnutzung aller Bezugsansprüche meist nicht möglich.

Der Betriebsführer eines solchen Kleinbetriebes wird dem ausländischen Arbeiter zweckmäßigerweise eine geeignete billige Koststelle beschaffen, da der Arbeiter, wenn die Kosten seines Lebensunterhalts die Unterstützung der zurückgelassenen Familie in Frage stellen, das Interesse an seinem Arbeitsplatz verliert. Er wird aus natürlichen Gründen der wirtschaftlichen Sicherstellung seiner Familie seine Umvermittlung in einen Betrieb mit billiger Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung erstreben.

6. Wesen und Notwendigkeit der Freizeitgestaltung

Der ausländische Arbeiter wird im allgemeinen ohne deutsche Hilfe und Leitung mit seiner Freizeit wenig anzufangen wissen. Verständigungsschwierigkeiten und ihm ungewohnte Lebensumstände zwingen ihn dazu, seine Freizeit in dem engen Kreis der Wohnunterkunft zu verbringen. Hier aber stößt er immer auf Menschen, die gleich ihm unter dem Druck des fremden Lebens stehen, und wie er mit den Gedanken in der Heimat und bei der Familie sind. Dieses unbeschäftigte Verbringen der arbeitsfreien Zeit im Lager führt naturgemäß zu einer gedrückten Stimmung, die letztlich aus der Langeweile geboren ist. Die Freizeit ohne Unterhaltung und Abwechslung bereitet dem ausländischen Arbeiter mehr Schwierigkeiten als die angestrengte Arbeit in einem fremden Betrieb mit unbekanntem Arbeitsmethoden. Sie ist im wesentlichen der Grund für auftretendes Heimweh, Arbeitsunlust und Leistungsrückgang.

Die Gestaltung dieser Freizeit ist daher eine Forderung, die auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen unbedingt gestellt werden muß. Die Aufgabe der Freizeitgestaltung besteht darin, diesen Menschen die Entspannung und Unterhaltungsmöglichkeit zu bieten, die ihnen weitgehend die gewohnte Freizeitbeschäftigung in ihrer Heimat ersetzt.

Diese Freizeitgestaltung muß im Lager selbst durchgeführt werden. Sie kann auf die Vermittlung reiner Unterhaltung, wie es bei allen möglichen Spielen der Fall ist, abgestellt sein; die Beschäftigung in der Freizeit kann aber auch

Unterhaltung und Freude mit einem nützlichen Zweck verbinden. Der ausländische Arbeiter ist in fast allen Fällen von sich aus nicht in der Lage, die Gestaltung der Freizeit zu organisieren. Die Lager und die Betriebe müssen auf jeden Fall die geeignete Freizeitbetätigung in Gang bringen. Wenn sie sich bei ihren Bemühungen der Unterstützung einiger ausländischer Mitarbeiter bedienen, so daß alle diese Veranstaltungen den Anschein der aus dem Lagerleben herausgewachsenen Initiative bekommen, dann werden Langeweile und schädliche Lebensgewohnheiten nicht auftreten und der Erfolg gute Stimmung und gesteigerte Arbeitsleistung sein.

7. Sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter

Das Leben in einem Lager, auch wenn dieses gut und wohnlich organisiert ist, vermag nicht in jedem Falle die Familienwohngemeinschaft zu ersetzen. In einer solchen Männerwohngemeinschaft, wo Verantwortung und Pflichten gegenüber Familie und Angehörige nicht mehr sichtbar ihren Einfluß auf die Lebensführung des einzelnen ausüben, darf die Freizeit nicht eine Quelle von Langeweile und schließlich gesundheitlich und moralisch schädlicher Lebensgewohnheiten werden. Mit Freizeitbeschäftigung um jeden Preis ist das allen Lebensgemeinschaften dieser Prägung innewohnende Problem nicht zu lösen. Auch Karten- und Würfelspiel im Lager oder im Wirtshaus mit mehr oder weniger hohen Einsätzen könnten schließlich als freizeitfüllende Beschäftigung betrachtet werden.

Das gemeinschaftliche Wohnen im Lager ist für alle nur dann angenehm, wenn jeder sich diszipliniert in die Gemeinschaftsordnung einfügt. Spiele mit Geldeinsatz sind jedoch geeignet, Zank und unkameradschaftliches Verhalten zu erzeugen und können somit eine ernste Gefahr für die in der Wohngemeinschaft unabdingbar notwendige Disziplin bilden. Das Verbot solcher Spiele, die immer wieder mit denselben nachteiligen Folgen in den Lagern aufblühen, schafft allein keine wirksame Abhilfe. Vielmehr müssen Betriebs- und Lagerführung für die Freizeitgestaltung kameradschafts- und disziplinfördernde Spiele anregen und organisieren.

Die sportliche Betätigung der Lagergemeinschaft ist in besonderem Maße geeignet, den Sinn des einzelnen für Einordnung, Kameradschaft und Disziplin zu heben. Darüber hinaus ist der Sport ein gesunder Ausgleich gegen die einseitige Beanspruchung bei der Arbeit und hat auch, weil er eine körperliche Anstrengung darstellt, einen weiteren hocheinzuschätzenden Nutzen.

Die Bereitwilligkeit und Begeisterung der ausländischen Lagergemeinschaften für sportliche Betätigung muß oftmals durch Betriebs- und Lagerführung mit manchen Mühen geschaffen werden. Der Nutzen des Sports bedeutet aber fast immer einen solchen Gewinn für Betrieb und Lager, daß dadurch ein Aufwand an persönlichen Mühen gerechtfertigt wird.

Das Sportamt der DAF. hat für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter nachstehende Richtlinien herausgegeben:

Richtlinien

für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter in Deutschland

Ausländische Arbeiter in deutschen Betrieben können innerhalb ihrer Nationalität im Rahmen der Betriebsgefolgschaft eine Sportgruppe bilden. Die Sportgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sportgruppenwart, der vom Betriebsobmann nach Rücksprache mit dem Betriebsführer und dem Betriebssportwart bestätigt wird. Bei sportlicher Betätigung im Lager wird der Sportgruppenwart durch den Lagerführer nach Rücksprache mit dem Betriebssportwart eingesetzt.

Der Sportgruppenwart hat auf Anforderung an den Betriebsobmann bzw. an den Lagerführer eine namentliche Liste der Teilnehmer abzugeben.

Der Sportgruppenwart beantragt beim Betriebssportwart oder beim Lagerführer die Zuweisung von Sportstätten, die nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen der Sportstätten und Räume sind nach den Vorschriften des Betriebes oder des Lagers sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen wird jeweils der Sportgruppenwart für seine Sportgruppe haftbar gemacht.

Sportgeräte sind von der Sportgruppe selbst zu beschaffen und zu verwalten, sofern nicht eine andere Regelung durch den Betriebssportwart oder Lagerführer vorgesehen ist.

Die Kosten der sportlichen Betätigung sind von den Sportgruppen aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die sportliche Betätigung erfolgt freiwillig außerhalb der Arbeitszeit.

Es sind dabei solche Sportarten, -spiele und Wettkämpfe zu bevorzugen, die auf möglichst kleiner Fläche durchzuführen sind.

Sportliche Wettkämpfe oder Wettspielreihen können von ausländischen Sportgruppen innerhalb des Betriebes oder des Lagers untereinander ausgetragen werden. Wettkämpfe zwischen verschiedenen Betrieben oder mit anderen Lagern sind unzulässig.

Vorschläge über die durchzuführenden Wettkämpfe enthält die beigelegte Sportordnung, die ständig ergänzt und erweitert wird.

Die Übungszeiten der einzelnen Sportgruppen werden durch den Betriebssportwart oder durch den Lagerführer in Verbindung mit dem Sportgruppenwart festgesetzt.

Zur technischen Durchführung des Spielbetriebs kann der Betriebssportwart bzw. der Lagerführer mit Genehmigung des Betriebsobmanns dem Sportgruppenwart einen Berater zur Seite stellen.

Sofern seitens einer Sportgruppe der Wunsch auf Durchführung geeigneter heimatlicher Sportspiele besteht, können diese in das Übungsprogramm aufgenommen werden. Das Sportamt der Deutschen Arbeitsfront legt jedoch Wert auf ausführliche Mitteilung an den Betriebssportwart, damit diese Spiele in dem allgemeinen Übungsprogramm zum besten aller ausländischen Arbeiter aufgenommen werden können.

8. Sprachschulung der ausländischen Arbeiter (Sprachführer und Sprachkurse)

Die Schwierigkeit der sprachlichen Verständigung mit dem ausländischen Arbeiter läßt sich nicht durch die Einschaltung von Dolmetschern in befriedigender Weise lösen. In den meisten Betrieben und Lagern stehen aber auch für die verschiedenen Nationen sprachkundige deutsche Menschen nur in ungenügendem Umfange zur Verfügung. Der Einsatz von Dolmetschern zur Erleichterung des Einsatzes ausländischer Arbeiter in den verschiedensten Betrieben ist lediglich ein Hilfsmittel, das in der ersten Zeit der Beschäftigung fremder Arbeiter sicher dringend notwendig ist. Die kriegswirtschaftlich richtige Eingliederung und Ausnutzung der fremden Arbeitskraft ist nur dann gegeben, wenn zwischen dem Meister, Vorarbeiter, Arbeiter und dem Ausländer ausreichende Verständigungsmöglichkeiten bestehen. Die lange, kriegswirtschaftlich unrentable Einarbeitungszeit, Fehlerarbeiten, Ärger auf seiten des deutschen Betriebes und beim Ausländer haben oft ihre Ursache in Verständigungsschwierigkeiten und sprachlichen Mißverständnissen.

Dem Ausländer fehlt die Verständigungsmöglichkeit aber nicht nur im Betrieb und auf dem Büro, sondern auf der Straße, beim Einkauf und überall, wo er sich bewegt. Die „Fremde“ ist dem Arbeiter näher, wenn er ihre Sprache versteht und ihre Zeitungen und Bücher lesen kann.

Die Eingliederung in die neuen unbekanntenen Arbeits- und Lebensbedingungen fällt dem Ausländer leichter, wenn er sich sprachlich mit seiner deutschen Umgebung auseinandersetzen kann.

Aus diesen Gründen muß dafür gesorgt werden, daß der ausländische Arbeiter **in kürzester Zeit die zum vollwertigen Arbeitseinsatz notwendigen deutschen Sprachkenntnisse erwirbt**. Die Sprachschulung liegt vor allem im Interesse der deutschen Betriebe, die in großer Zahl fremde Arbeiter beschäftigen. Die von den zuständigen Reichsdienststellen geschaffenen Möglichkeiten zur Spracherlernung sollen deshalb von den Betrieben stärkstens gefördert werden.

Von der deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, werden Sprachführer zunächst für sechs Nationen herausgegeben. Diese Sprachführer sind den ausländischen Arbeitern vor allem für die ersten Wochen ihres Deutschlandaufenthaltes ein wichtiges Hilfsmittel.

Sprachkurse

Daneben werden zur gründlicheren und tieferen Spracherlernung vom Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ Sprachkurse für Ausländer aller Nationen durchgeführt. Mit der vom Volksbildungswerk angewandten direkten Methode, die lange Jahre an der Deutschen Auslandshochschule erprobt wurde, ist es möglich, Ausländern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem Kursus Deutschunterricht zu erteilen. Die direkte Methode verwendet Deutsch allein als Unterrichtssprache. Bei der Einrichtung solcher Sprachkurse ist nach dem Vorhergesagten eine gesonderte Erfassung der einzelnen Nationen nicht erforderlich. Es können beispielsweise Italiener, Slowaken, Franzosen, Norweger und Niederländer an demselben Kursus teilnehmen. In einem Betrieb, der Arbeiter mehrerer Nationen beschäftigt, genügt deshalb die Einrichtung eines einzigen Sprachkurses. Während des Unterrichts kann nach den dargelegten Umständen naturgemäß nur deutsch gesprochen werden. Der Sprachlehrer gibt alle Erklärungen und Erläuterungen notwendigerweise in deutscher Sprache. Als Hilfsmittel werden während des Unterrichts in großem Umfange Bilder, Gegenstände und andere Anschauungsmittel aller Art verwandt.

Die vom Volksbildungswerk bei der Sprachschulung ausländischer Arbeiter angewandte Methode hat neben der gleichzeitigen Erfassung mehrerer Nationen den Vorteil, daß die Zahl der Kursusteilnehmer ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterrichtsergebnisse über das sonst übliche Maß hinaus bis zu 50 Personen betragen darf.

Auf eine eingehende technische Darstellung der direkten Unterrichtsmethode muß an dieser Stelle verzichtet werden. Die Methode wurde, bevor sie jetzt allgemeinverbindlich auch für die Sprachschulung der über 2,1 Millionen ausländischen Arbeiter eingeführt wurde, vielfach praktisch erprobt.

An der Auslandshochschule, bei den Umsiedlern aus den baltischen und Balkanländern und bei anderen Gelegenheiten hat sich erwiesen, daß sie unter den ebenfalls im ausländischen Arbeitereinsatz gegebenen Umständen die einzig durchführbare Form der Sprachunterrichtserteilung ist.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß heute für die übliche Form des Fremdsprachenunterrichts geschulte Sprachlehrer für zehn und mehr Sprachen nicht gefunden werden können. Die vom Volksbildungswerk eingeführte Methode schaltet die Kenntnis der fremden Sprache beim Lehrer aus, so daß für diese Aufgabe kurz ausgebildete Laienlehrkräfte gut eingesetzt werden können.

Neben dem praktischen Nutzen, den die Betriebe von den durch den Unterricht erzielten deutschen Sprachkenntnissen des ausländischen Arbeiters haben, hat die Sprachschulung eine über den augenblicklichen Einsatz der Ausländer hinausgehende kulturpolitische Bedeutung. Die Sprachschulung

von mehr als 2,1 Millionen Ausländern bedeutet eine Verbreitung der deutschen Sprache, wie sie in solchem Umfange bisher noch nicht durchgeführt werden konnte. Mit der Verbreitung der Sprache läuft aber immer eine Ausdehnung des Geltungs- und Wirkungsbereiches deutschen Schrifttums, deutscher Wirtschafts- und Arbeitsauffassung und nicht zuletzt deutscher Waren parallel. Die Kenntnis der deutschen Sprache bedeutet Kenntnis und Verständnis des deutschen geistigen und politischen Lebens, bedeutet ein Element in der Abwehr unwahrer deutschfeindlicher, meist zugleich europafeindlicher Propaganda. Die Verbreitung unserer Sprache in den Kursen für Arbeiter aus allen europäischen Ländern ist ein nicht unwesentlicher Beitrag für den Nachkriegsaufbau des neuen Europa.

9. Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Zeitungen

Der ausländische Arbeiter besitzt im allgemeinen keine oder nur sehr geringe deutsche Sprachkenntnisse. Es besteht deshalb für ihn nicht die Möglichkeit, sich an Hand deutscher Zeitungen über die großen Zeitereignisse zu unterrichten oder in der Zeitungslektüre Unterhaltung und Ablenkung zu finden. Außerdem können dem ausländischen Arbeiter wegen der sprachlichen Schwierigkeiten durch keines der üblichen bestehenden innerdeutschen Nachrichtenmittel ihn betreffende Anordnungen, Maßnahmen und Einrichtungen bekanntgegeben werden.

Die ersten Erfahrungen im Ausländereinsatz haben gezeigt, daß der Arbeiter keinerlei Kenntnis von den auch für ihn gültigen wichtigsten arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen deutschen gesetzlichen Bestimmungen hatte. Aus dieser Unkenntnis oder auch falscher Auslegung wichtiger Bestimmungen, so über Arbeitsplatzwechsel, Familienheimfahrt, Trennungsgeld usw., sind verschiedentlich zwischen dem Ausländer und dem deutschen Betrieb Mißverständnisse entstanden, die bisweilen zu unnötigen Schwierigkeiten führten.

Das Amt für Arbeitseinsatz ist daher mit der Schaffung **wöchentlich erscheinender Arbeiterzeitungen** einem dringenden Bedürfnis nachgekommen. Zur Zeit werden von diesem Amt selbst bzw. in Zusammenarbeit mit der Fremdsprachenverlagsgesellschaft zehn fremdsprachige Zeitungen für zehn Nationen herausgegeben.

Zweck und Bedeutung dieser Zeitungen wird nachstehend kurz dargelegt. Die Wochenzeitung unterrichtet den ausländischen Arbeiter über die großen militärischen und politischen Ereignisse unserer Zeit. Eine solche Unterrichtung ist unbedingt erforderlich, da auf diese Weise allein unsinnige und schädliche Gerüchte, die die Arbeitsbereitschaft und den Betriebsfrieden gefährden, vermieden werden.

Die Wochenzeitung ist darüber hinaus ein Bindeglied zwischen dem im Reich lebenden Arbeiter und seiner Heimat. Der Arbeiter ist, auch wenn er durch den Briefverkehr mit seinen Angehörigen dauernd in Verbindung steht, an dem politischen Geschehen in seinem Heimatstaat und den Ereignissen lokalen Charakters stark interessiert. Auch auf diesem Gebiet wirkt die Wochenzeitung einer unruhestiftenden Gerüchtebildung entgegen. Besondere Bedeutung kommt der Wochenzeitung als dem einzigen praktischen Mitteilungsblatt zu. Hier werden die Verordnungen über Urlaub, Familienheimfahrt, Lohntransfer und Steuer, die immer wieder Gegenstand von Mißverständnissen sind, bekanntgegeben und in allgemeinverständlicher Weise kommentiert. Durch die Wochenzeitungen können die ausländischen Arbeiter leicht über alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für sie Gültigkeit besitzen, und darüber hinaus über die allgemeine Arbeitsrechtsverfassung in Deutschland unterrichtet werden. Dieser Unterrichtung kommt um so größere Bedeutung zu, als die Ausländer in ihrem Heimatlande in einer liberalistischen Arbeitsordnung gearbeitet haben; Verstöße gegen die deutschen Arbeitsgesetze sind vielfach durch Unkenntnis der deutschen Verhältnisse zu erklären. Ein weiterer Zweck der Wochenzeitungen ist die Aufklärung der ausländischen Arbeiter über Deutschland, sein kulturelles, soziales und politisches Leben. Der ausländische Arbeiter will und soll nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat ein Höchstmaß von Kenntnis über das Reich, seine Menschen und Einrichtungen mitnehmen. Die Wochenzeitung leistet damit ihren nicht unerheblichen Beitrag zur Schaffung der europäischen Neuordnung.

Die Betriebe, die ausländische Arbeiter beschäftigen, haben die größten Vorteile von der Aufklärungstätigkeit dieser Zeitungen. Es liegt deshalb im Interesse der Betriebsführer, für weitgehende Verbreitung der Wochenzeitungen Sorge zu tragen. Die Verteilung des einzelnen Wochenblattes soll nach einem Erfahrungsgrundsatz so vorgenommen werden, daß wenigstens jeder dritte Arbeiter eine Wochenzeitung in seiner Heimatsprache erhält. Die Kosten des Zeitungsbezuges von 10 Rpf. je Nummer zuzüglich der Postzustellungsgebühr können sowohl vom ausländischen Arbeiter als auch von der Firma getragen werden. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die unter B aufgeführten Zeitungen nicht für in Betrieben arbeitende Kriegsgefangene bestimmt sind.

Außer den in Deutschland herausgegebenen Wochenzeitungen stehen für die ausländischen Arbeiter eine Anzahl von **Heimatzeitungen** zum Bezuge frei. Aus Gründen der Verteilung kann aus der Reihe der von den zuständigen Reichsdienststellen freigegebenen Zeitungen nicht jeder Wunsch auf Lieferung dieser oder jener Lokalzeitung erfüllt werden. Für die Arbeiter der einzelnen Nationen werden die unter B aufgeführten Heimatzeitungen vorgeschlagen und empfohlen. Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt über den Auslands-Zeitungshandel GmbH., Köln, Stolkasse 21—24. Die Bestel-

lungen sind aus verteilungstechnischen Gründen von den Betrieben oder Lagern gesammelt dieser Stelle zu übergeben. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß der Auslands-Zeitungshandel mit Einzelbestellungen von Arbeitern überlastet wird. Aufstellung der Zeitungen und Bezugsbedingungen befinden sich unter B. Auch diese Zeitungen dürfen Kriegsgefangenen nicht ausgeliefert werden.

10. Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk

Die nach Deutschland vermittelten ausländischen Arbeiter bringen in vielen Fällen eine mangelhafte Ausrüstung an Kleidung und Schuhwerk mit. Nach kurzem Aufenthalt im Reich sind diese Kleidungsstücke so schadhaft, daß ein erfolgreicher Arbeitseinsatz dieser Kräfte in Frage gestellt ist. Die Ausländer wenden sich dann nach den ersten Lohnzahlungen mit der Forderung auf Ausstellung einer Kleiderkarte oder Bezugschein an den Einsatzbetrieb und die örtlichen Dienststellen. Sie berufen sich darauf, daß ihnen bei der Anwerbung die Möglichkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken in Deutschland zugesagt worden sei. Solche Zusagen über den Bezug von Kleidung und Schuhwerk sind von den deutschen Vermittlungsstellen im Ausland mit Sicherheit in der vom ausländischen Arbeiter immer wieder vorgetragenen Form nicht gemacht worden, da sie klar gegen die vom Reichsarbeitsminister erlassenen eindeutigen Anwerbungs Vorschriften verstoßen. Mit Rücksicht auf die Versorgungslage im Reich hat der Reichsarbeitsminister festgesetzt, daß nur solche Arbeiter nach Deutschland in Marsch gesetzt werden, die mit genügender Arbeitskleidung ausgerüstet sind. In verschiedenen Ländern haben die Werbestedellen die Möglichkeit, solchen angeworbenen Arbeitern, die nicht über ausreichende Kleidung verfügen, einen Vorschuß, der die Beschaffung der notwendigen Kleider vor der Abreise erlaubt, zu gewähren. In den staatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften ins Reich wurde ebenfalls mit Rücksicht auf die Versorgungslage festgelegt, daß die ausländische Seite für die Ausrüstung der Arbeiter mit Kleidung und Schuhwerk Sorge trägt.

Die im Vergleich zu deutschen Verhältnissen besonders schlechte Versorgung vieler Ausländer mit Kleidung und Schuhwerk ist darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der jetzt im Reich tätigen ausländischen Arbeiter im Heimatland lange Zeit arbeitslos war und nicht über die notwendigen Mittel zu Ersatzbeschaffungen verfügte. Ein kleiner Teil rüstet sich, in der Hoffnung, in Deutschland mit dem verdienten Geld die auch in seinem Heimatland schwer erhältlichen Waren kaufen zu können, absichtlich in mangelhafter Weise aus.

Die Versorgungslage mit Textil- und Lederwaren läßt die Berücksichtigung der oft sehr weitgehenden Forderungen der ausländischen Arbeiter nicht

1. Nachtrag

zu. Der Reichswirtschaftsminister hat in seinen Runderlassen geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ausländische Arbeiter in Deutschland mit Textil- und Lederwaren versorgt werden können. Nach diesen Erlassen ist bei der Gewährung einer Bezugsberechtigung ein scharfer Maßstab anzulegen. Als Leitsatz hat zu gelten, daß die Erteilung einer Bezugsberechtigung dann gerechtfertigt ist, wenn wegen Mangels an Bekleidung der Arbeitseinsatz sonst in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich erhalten ausländische Arbeiter keine Kleiderkarte. Für Polen gilt eine besondere Regelung. (Mit Erlaß unter B IV b 7/10.) Die Versorgung der Ausländer geschieht über Bezugscheine, die nach vorstehend dargelegten Grundsätzen erteilt werden. Vor der Bezugscheinerteilung wird dem ausländischen Arbeiter gegen Vorlage seiner Arbeitserlaubnis vom zuständigen Wirtschaftsamt eine Personalkarte (früher Wanderpersonalkarte) ausgestellt. Ohne diese Personalkarte kann ein Ausländer nicht in den Besitz einer Bezugsberechtigung kommen. (Auf die Erlasse unter B IV a 15/19 B IV b 7/10 u. 18 wird besonders hingewiesen.) Um ein unverhältnismäßig schnelles Unbrauchbarwerden der Kleidung zu verhindern, wurde dem Ausländer zu Reparaturzwecken der regelmäßige Bezug von Nähmitteln ermöglicht.

Der Betriebsführer muß den ausländischen Arbeiter rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß die Beschaffung von Bekleidungsstücken in Deutschland sehr schwierig ist. Der Ausländer soll veranlaßt werden, sich aus seinen Beständen Kleidung aus der Heimat schicken zu lassen und Ersatzbeschaffungen während seines Urlaubs im Heimatland vorzunehmen. Der Reichsminister der Finanzen hat die abgabefreie Einfuhr von gebrauchter und ungebrauchter Kleidung für ausländische Arbeiter verfügt.

Die von den zuständigen Reichsdienststellen unter Berücksichtigung der deutschen Versorgungslage getroffenen Maßnahmen erfüllen aber nur dann ihren sinnvollen Zweck, wenn die mit dem Ausländereinsatz beauftragten betrieblichen Stellen unter Hinweis auf die Beschaffungsschwierigkeiten im Reich die Arbeiter dazu veranlassen, Kleidung und Schuhwerk soweit wie möglich aus der Heimat zu holen oder sich schicken zu lassen. Durch diese Mitarbeit der betrieblichen Stellen allein kann eine allzu starke Belastung der deutschen Versorgungslage durch mehrere Millionen ausländischer Arbeiter vermieden und gleichzeitig der erfolgreiche Einsatz der tatsächlich ohne Bekleidungsreserven gekommenen Arbeiter erreicht werden.

11. Tabakwarenversorgung der Ausländer

Nach der Durchführungsanordnung, die von dem Reichswirtschaftsministerium zur Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren am 11. Juni 1942 ergangen ist, erhalten ausländische An-

gestellte und Arbeiter über 18 Jahre eine Raucherkontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische Arbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine halbe Karte. Das gleiche gilt unter sinnvoller Anwendung der reichseinheitlichen Regelung für nicht lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiterinnen zwischen 25 und 55 Jahren, denen auf Grund der Raucherkontrollkarten F halbe Zuteilungen zustehen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben bei der Tabakwarenversorgung unberücksichtigt.

Soweit Ausländer zum Empfang einer Kontrollkarte berechtigt sind, erfolgt ihre Ausgabe über das Wirtschaftsamt nach den jeweils örtlich festgelegten Bestimmungen. Ersatzkarten für abhanden gekommene Kontrollkarten werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Lediglich durch die Landeswirtschaftsämter können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiter über 18 Jahre werden ohne Raucherkontrollkarte ausschließlich mit Tabakwaren versorgt, die in den Gemeinschaftslagern selbst ausgegeben werden. Es werden je Kopf und Monat 120 Zigaretten oder 200 g Tabak zugeteilt. Polnische Arbeiter und Ostarbeiter erhalten in den Lagern entsprechend der obigen Regelung halbe Zuteilungen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben von ihnen ausgeschlossen. Die Tabakwaren für ausländische Arbeiter sind auf besondere Bedarfsbescheinigungen, die über den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung in der Gauverwaltung der DAF. eingereicht werden müssen, anzufordern und werden durch Verteilungslager, die von der Fachgruppe Tabak eingerichtet wurden, an die einzelnen Gemeinschaftslager ausgeliefert.

Lediglich bei in Gemeinschaftslagern untergebrachten italienischen Arbeitern besteht eine Sonderregelung, da sie mit italienischen Tabakwaren versorgt werden, die über die Firma Seb. Boser GmbH., Berlin W 35, Verl. Großgörschenstr. 118—119, bestellt und ausgeliefert werden.

12. Postverkehr mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeiter

Die in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter haben zum größten Teil zum erstenmal ihre Heimat und Familien verlassen. Für die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfreude dieser Menschen ist es von besonderer Bedeutung, daß die briefliche Verbindung mit dem zurückgebliebenen Familien- und Freundeskreis sichergestellt ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Ausbleiben von Nachrichten aus der Heimat bei den Arbeitern aller Nationen zu größter Beunruhigung und häufig zu Stimmungskrisen führt, die einen erheblichen Einfluß auf den Erfolg des Einsatzes

1. Nachtrag

ausländischer Arbeiter haben. Solche durch die Isolierung von der Heimat verursachten Verstimmungen führen nicht nur zu Arbeitsunlust, sondern lassen in dem Arbeiter sehr oft den dringenden Wunsch entstehen, in die Heimat zurückzukehren. Dieselbe Beunruhigung ergreift aber auch die in der Heimat zurückgebliebenen Familien. Diese wenden sich in ihrer Sorge um das in Deutschland eingesetzte Familienmitglied an die deutschen Werbestellen. Es ist durchaus verständlich, wenn die Familien diese Sorgen und Nöte ihren Bekannten und der Umgebung mitteilen. Auf diese Weise kann in einer Stadt der Anwerbungsländer der Eindruck entstehen, daß das Reich absichtlich den Nachrichtenverkehr zwischen den Arbeitern in Deutschland und ihren Familien verhindere. Der Gerüchtbildung über schlechte Behandlung und ungünstige Arbeitsbedingungen ist damit größte Wirkungsmöglichkeit gegeben. Die direkten Auswirkungen sind naturgemäß sinkende Anwerbungsergebnisse für den Arbeitseinsatz in Deutschland.

Es liegt also sowohl im Interesse des einzelnen Betriebes wie der deutschen Rüstungswirtschaft im ganzen, daß den ausländischen Arbeitern in Deutschland bei der Ankunft im Einsatzbetrieb sofort die für sie geltenden Postvorschriften bekanntgegeben werden. Die Sicherstellung einer reibungslosen Nachrichtenverbindung zwischen dem Arbeiter in Deutschland und der Familie ist ein wesentlicher Bestandteil der von den Betrieben durchzuführenden Betreuung der ausländischen Arbeiter. Die Betriebs- und Lagerführer können durch ihre helfende Betreuung dem ausländischen Arbeiter die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für den Postverkehr mit der Heimat weitgehend erleichtern. Durch solche Erleichterung, die eine Zeitersparnis bedeutet und dem ausländischen Arbeiter die Sicherheit gibt, daß sein Brief wegen mangelhafter Erfüllung der Vorschriften nicht angehalten wird, wird dem einzelnen Arbeiter und dem gesamten Arbeitseinsatz ausländischer Kräfte ein nicht unbedeutender Dienst erwiesen.

Zweckmäßigerweise wird von den Betrieben oder Lagern die Ausländerpost gesammelt und unverzüglich von einem deutschen Mitarbeiter der Vorschrift entsprechend am Schalter des zuständigen Postamtes aufgegeben. Das Reichspostministerium beklagt sich immer wieder darüber, daß eine ungeheure Anzahl von Briefsendungen aus dem Ausland an in Deutschland beschäftigte Arbeiter wegen unleserlicher oder mangelhafter Orts- und Namensbezeichnung nicht zugestellt werden kann. Da ein nicht zugestellter Brief in seinen Auswirkungen dem Fehlen einer brieflichen Verbindung mit der Heimat gleichzustellen ist, muß dafür gesorgt werden, daß die genaue und richtig geschriebene Anschrift des Ausländers in Deutschland der Familie bekanntgemacht wird. Einige Betriebs- und Lagerführer versehen deshalb die von ihnen gesammelte Ausländerpost mit einem Stempel, der dem Empfänger im Heimatland die einwandfreie Anschrift des Lagers oder Betriebes bekanntgibt.

Eine besonders geeignete Maßnahme zur Verhinderung von Schreibfehlern, die die Zustellung erschweren, wurden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichspostministerium in den DAF.-Gemeinschaftslagern ein-

geführt.¹⁾ Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager befindet, stellen, im Benehmen mit der Lagerleitung, Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von etwa 74×104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhole-Postdienststelle und die sonst für die Anschreiben nötigen Angaben enthalten.

Entsprechende Maßnahmen²⁾ finden auch sinngemäß für den Paketdienst (Postpakete und Paketkarten) Anwendung.

Die Bedeutung des Briefverkehrs zwischen dem Ausländer und seiner Familie für das Gelingen des Ausländereinsatzes lohnt in jedem Falle solche Maßnahmen.

Folgende allgemeinen Bestimmungen für den Postverkehr der ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern müssen genauestens beachtet und den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden.

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:
 - a) Die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln;
 - b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen, sowie von hebräischen Schriftzeichen;
 - c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme;
 - d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge;
 - e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.
2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschine- oder Druckschrift zulässig. Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210×297 mm). Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.
3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.

¹⁾ Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 38/39.

²⁾ Ergänzende Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 39.

1. Nachtrag

4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.

5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.

6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlages außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Um den zum großen Teil in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitern die Aufgabe der Postsachen zu erleichtern, und um eine reibungslose und schnelle Abwicklung der Postaufgabe zu gewährleisten, hat das Oberkommando der Wehrmacht, als die in dieser Angelegenheit entscheidende Stelle, auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — die unter Ziffer Nr. 1e, 5 und 6 genannten Bestimmungen wesentlich gelockert und folgendes genehmigt:

Die ausländischen Arbeiter können die für ihre Heimatländer bestimmten Postsachen (Briefe und Postkarten) in dem Lohn- bzw. Personalbüro des Betriebsführers bzw. bei der Lagerverwaltung aufliefern.

Dabei ist folgendes genau zu beachten:

1. Ansichtskarten aller Art dürfen nicht aufgegeben werden.
2. Die Briefumschläge müssen ungefütert sein.

3. Sämtliche Postsachen müssen unfrankiert dem Betriebe bzw. Lager übergeben werden. Die Gebühren werden vom Arbeiter eingefordert.
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß durch dieses besonders genehmigte Verfahren Verzögerungen nicht eintreten dürfen.
4. Paketen dürfen schriftliche Mitteilungen an den Empfänger nicht beigelegt werden.
5. Es ist strengstens verboten, in die Heimat reisenden ausländischen Arbeitern Briefe und schriftliche Nachrichten mitzugeben. Solche Schreiben erreichen den Empfänger nicht, da sie bei der Grenzkontrolle beschlagnahmt werden. Die Betriebsführer müssen die ausländischen Arbeiter auf dieses strenge Verbot vor jeder Heimreise hinweisen.